



## Finanzwesen

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/038/2017

AZ:

### I. Vorlage

Gemeinderat am

25.04.2017

öffentlich

Entscheidung

### II. Tagesordnungspunkt

Ergebnisse der Pachtpreiskommission

### III. Anlagen

### IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

### V. Finanzielle Auswirkungen

keine  Einnahmen: 3.323,28 €  
 Ausgaben: \_\_\_\_\_

<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	<u>8830.1401</u>
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

## Darstellung des Sachverhaltes

In den Gemeinderatssitzungen 06/2013 sowie 03/2014 wurden verschiedene Maßnahmen, die die Pacht der gemeindeeigenen Grundstücke betreffen, beschlossen. Unter anderem wurden

- Preisgrenzen für Ackerland und für Grünland definiert,
- Mitglieder einer Pachtpreiskommission benannt, die einen Bewertungsvorschlag für die Pachtpreise der gemeindeeigenen Flurstücke erstellen sollen,
- Mindestregelungsbestandteile für neue Vertragsabschlüsse genannt.

In der Sitzung in 10/2016 wurde die Erlösauswirkung bei den Pachteinahmen dargestellt, wenn die Daten für das Jahr 2010 vom Statistischen Landesamt herangezogen werden. Der Gemeinderat hat daraufhin die Einberufung der Pachtpreiskommission erneut eingefordert.

Am 30.01.2017 hat sich die Pachtpreiskommission im Rathaus Sontheim getroffen, um eine Neubewertung der Pachtpreise für die gemeindeeigenen Grundstücke anhand der Vorgaben aus den GR-Beschlüssen vorzunehmen. Bei dieser gemeinsamen Neubewertung wurden die Flurstücke hinsichtlich der Grundstückslage, -größe, -form und der Bodenqualität beurteilt. Grundstücksflächen unter einem Ar wurden nicht bewertet. Stattdessen wurde vorgeschlagen, dass ein Pauschalpreis - zwischen 20 € und 50 € - vereinbart werden sollte. Die Pachtpreiskommission hat für Grünflächen die Pachtpreisvorschläge zum Teil unter den existierenden Preisvereinbarungen bewertet. Grund hierfür war u.a. die Einschätzung einer unzureichenden Verwertungsmöglichkeit aufgrund der geringen Größe / Form oder der Grundstückslage. Des Weiteren wurden Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet aufgrund des laufenden Verfahrens nicht neu bewertet.

Einigkeit bestand darüber, dass die Ausbringung von Klärschlamm zu untersagen ist. Die in 2014 beschlossene Vertragsvorgabe einer sachlich anerkannten Fruchtfolge wurde aufgrund eines erhöhten Kontrollaufwands verworfen. Stattdessen wurde vorgeschlagen, dass der Anbau von Monokulturen nicht gewünscht ist, wobei bei einer Anbaufolge ab drei Jahren von einer Monokultur ausgegangen wird.

Da keine gesicherten Kenntnisse über die Bodenverhältnisse im bayerischen Raum vorlagen, wurde von einer Vorschlagsstellung abgesehen.

Zusammengefasst wirkt sich der Vorschlag über die vorgenommene Neubewertung der Pachtpreise wie folgt aus:

	Sontheim	Brenz	Bergenweiler	Bayern	Gesamt
Pachtsumme alt	3.259,58 €	1.996,90 €	1.544,10 €	434,00 €	7.234,58 €
Pachtsumme neu	5.147,83 €	3.032,66 €	1.943,37 €	434,00 €	10.557,86 €

### **Beschlussvorschlag**

Das Liegenschaftsamt der Gemeindeverwaltung soll eine Aktualisierung der Pachtverhältnisse im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Fristen vornehmen. Dies bezieht sich zum einen auf eine inhaltliche Aktualisierung der Vertragsgestaltung um folgende Punkte:

- das Pachtjahr läuft vom 01.10. – 30.09.
- die Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen wird untersagt
- Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen für Gülleausbringung
- der Anbau von genmanipuliertem Saatgut wird untersagt
- das Pachtverhältnis kann aufgrund Eigenbedarfs zum Ende des Pachtjahres gekündigt werden
- der Anbau von Monokultur ist nicht gewünscht, wobei ab drei Jahren von einer Monokultur ausgegangen wird
- Bewirtschaftungspflicht von Grünland (z.B. Flst.Nr. 1915); für anliegende, nicht verpachtete Kleingrünflächen / Randstreifen sollte eine Verpflichtung für eine Pflege vorgenommen werden.

Zum anderen soll eine Anpassung des Pachtzinses, mit Ausnahme der Flächen, die von der Flurneuordnung betroffen sind, vorgenommen werden.